

Interpellation Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Thoma-Kirchberg / Freund-Eichberg**(17 Mitunterzeichnende):****«Kulturlandzerstörung durch Bachöffnungen: Wird der Ausnahmeartikel im Kanton St.Gallen angewendet?»**

Jedes Jahr werden im Kanton St.Gallen unzählige Fliessgewässer offengelegt (Ausdolung). Ein bis anhin in unterirdischen Rohren verlaufendes Fliessgewässer wird neu offen geführt. Dies bringt einen mehrere Meter tiefen und breiten Graben mit sich. Ausserhalb der Bauzone gehen dabei gewaltige Flächen an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Fruchtfolgeflächen verloren, was die Ernährungssicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet. Dazu kommt der Verlust an Grundeigentum für St.Galler Bauernfamilien und ein höherer Bewirtschaftungsaufwand durch zerschnittene Grundstücke. Aufgrund der breiten Gewässerräume werden Gräben in die Landschaft gezogen, die weit über den Hochwasserschutzzielen sind und durch Versickerung und Verdunstung oftmals kaum Wasser führen. Durch Gewässeröffnungen wird der Gewässerunterhalt für den Steuerzahler massiv teurer und die Bachböschungen sind ein Paradies für schädliche und arbeitsaufwändige Neophyten.

Nach Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) dürfen Fliessgewässer im Grundsatz nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann jedoch zahlreiche Ausnahmen gewähren. Gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG kann die Behörde Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Zudem muss gemäss kantonalem Wasserbaugesetz bei wasserbaulichen Massnahmen insbesondere der «sparsame Verbrauch von Kulturland» und der «Schutz von Fruchtfolgeflächen» beachtet werden.

Das Gesetz erlaubt und verlangt also Hochwasserschutz durch das Verlegen neuer, grösserer Rohre (Wiedereindolung), wenn der Landwirtschaft Eigentum und wertvolles Kulturland für die Nahrungsmittelproduktion verloren gehen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Fälle von Gewässeröffnungen gab es in den letzten 20 Jahren ausserhalb der Bauzone im Kanton St.Gallen?
2. Wie viele Male hat das zuständige kantonale Amt für Wasser und Energie in den letzten 20 Jahren Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG ausserhalb der Bauzone zugunsten der Landwirtschaft angewandt und somit eine Gewässer-Wiedereindolung bewilligt?
3. Wie viele Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche und Fruchtfolgeflächen sind in den letzten 20 Jahren im Kanton St.Gallen durch Gewässeröffnungen der produzierenden Landwirtschaft verloren gegangen?
4. Wie viele Hektaren landwirtschaftliche Nutzflächen und Fruchtfolgeflächen würden in Zukunft im Kanton St.Gallen verloren gehen oder extensiviert werden, wenn der Grundsatz von Art. 38 Abs. 1 GSchG konsequent umgesetzt würde?
5. Wie definiert das zuständige kantonale Amt für Wasser und Energie die «erheblichen Nachteile» für die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG?
6. Wo bestehen im kantonalen Recht – insbesondere im kantonalen Wasserbaugesetz – Möglichkeiten, um weniger Bachöffnungen bzw. mehr Wieder-Eindolungen zu erreichen und somit das wertvolle Kulturland zu schützen?»

20. September 2023

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil
Thoma-Kirchberg
Freund-Eichberg

Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dudli-Oberbüren, Egli-Wil, Frommenwiler-Niederbüren, Fürer-Rapperswil-Jona, Gerig-Mosnang, Hälg-Gossau, Kellenberger-Vilters-Wangs, Koller-Gossau, Kuratli-St.Gallen, Louis-Nesslau, Revoli-Tübach, Rüegg-Eschenbach, Schweizer-Degersheim, Sennhauser-Wil, Zahner-Rapperswil-Jona